

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie Hinweis zur Datenverarbeitung der IMPro GmbH

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Kauf-, Werk-, Werklieferungs- und sonstigen Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungen, Auskünfte und Ähnliches, welche mit der IMPro GmbH abgeschlossen werden.
- 2) Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Kunde im Sinne der Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

- 3) Abweichungen, Ergänzungen sowie besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

- 1) Verträge kommen ausschließlich durch die schriftliche oder mündliche Bestätigung der IMPro GmbH zustande. Angebote der IMPro GmbH gelten nur solange, wie eine Annahme unter regelmäßigen Umständen erwartet werden darf. Im Einzelfall wird eine Annahmefrist vereinbart.
- 2) Aufträge gelten auch dann als angenommen, wenn sie unverzüglich nach Auftragseingang ausgeführt werden. Dann gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.

§ 3 Datenspeicherungen - Hinweis zur Datenverarbeitung

- 1) Der Kunde wird hiermit informiert, dass die IMPro GmbH die im Rahmen der Geschäftsverbindungen gewonnenen personenbezogenen Daten gem. den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet. Die Weitergabe an Dritte erfolgt nicht, außer die Weitergabe ist zur Erfüllung der Geschäftsverbindung und des geschlossenen Vertrages notwendig, z.B. für die Bestellung von Waren von Drittanbietern, welche direkt an eine vom Kunden benannte Adresse geliefert werden sollen (vgl. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO).
- 2) Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Geschäftsführer der IMPro GmbH, Robert Rauschelbach, Tel. +49 (0)36454 – 41 99 80, Email: info@impro-jena.de.
- 3) Die IMPro GmbH erhebt die vom Kunden per Post, Email, Fax oder telefonisch mitgeteilten Informationen, die zur Vertragserfüllung notwendig sind. Dies sind insbesondere die Kontaktdaten. Die Datenverarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO zu den genannten Zwecken und ist für die angemessene Bearbeitung des Vertragsverhältnisses erforderlich.
- 4) Die im Rahmen der Bearbeitung des Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten einer längeren Speicherungspflicht bedarf. Der Kunde hat grundsätzlich das Recht:
 - gem. Art. 15 DS-GVO Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen.
 - gem. Art. 16 DS-GVO die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen.
 - gem. Art. 17 DS-GVO die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen.

- gem. Art. 18 DS-GVO die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu verlangen.
- gem. Art. 21 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzulegen.
- gem. Art. 77 DS-GVO Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzulegen. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder des Geschäftssitzes der IMPro GmbH wenden.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- 1) Die IMPro GmbH behält sich an sämtlichen Unterlagen sowie Waren, Proben und Modellen die Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne ausdrückliche schriftliche Zusage seitens der IMPro GmbH dürfen diese Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind bei Nichtabschluss des Vertrages unverzüglich an die IMPro GmbH zurückzugeben.
- 2) Die IMPro GmbH behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Kunde im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von der IMPro GmbH bezieht, behält sich diese das Eigentum vor, bis ihre sämtlichen Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderung, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Letzteres gilt nicht, wenn eine Reparatur durch die IMPro GmbH unzumutbar verzögert wird oder fehlgeschlagen ist. Bis zur Erfüllung der vorgenannten Ansprüche der IMPro GmbH dürfen die Gegenstände von dem Verbraucher nicht weiterveräußert, vermietet, verliehen bzw. verschenkt und auch nicht bei Dritten in Reparatur gegeben werden.
- 3) Zu einer Sicherungsübereignung oder Verpfändung ist der Kunde nicht berechtigt.
- 4) Dem Unternehmer ist die Weiterveräußerung, die Verwendung oder der Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe gestattet, dass die Forderungen daraus auf die IMPro GmbH übergehen. Kommt der Unternehmer in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann die IMPro GmbH die Vorbehaltsware vom Unternehmer herausverlangen und nach Androhung mit angemessener Frist die Vorbehaltsware unter Verrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Alle im Zusammenhang mit der Rücknahme und der Verwertung der Vorbehaltsware stehenden Kosten trägt der Unternehmer.
- 5) Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung der Vorbehaltsware, hat der Kunde der IMPro GmbH sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt der IMPro GmbH hinzuweisen.
- 6) Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 7) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich auf seine Kosten ausführen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware (Fatex?) auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 8) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die IMPro GmbH, ohne dass diese hieraus verpflichtet ist. Die neue Sache wird Eigentum der IMPro GmbH. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht der IMPro GmbH gehörender Ware erwirbt die IMPro GmbH Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung.

- 9) Die IMPro GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

§ 5 Lieferung, Gefahrübergang, Verzug

- 1) Mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort durch die IMPro GmbH geht die Gefahr auf den Kunden über. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart. Teillieferungen sind zulässig.
- 2) Nimmt der Kunde den Gegenstand nicht fristgemäß ab, ist die IMPro GmbH berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über den Gegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Nachfrist zu beliefern. Unberührt davon bleiben die Rechte der IMPro GmbH, nach Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 3) Im Rahmen einer Schadenersatzforderung kann die IMPro GmbH 20 % des vereinbarten Preises ohne MwSt. als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

- 1) Die Zahlung hat gem. der Vereinbarung laut Angebot oder Rechnung zu erfolgen. Sollte diese Vereinbarung nicht schriftlich vorliegen, so gilt zahlbar nach spätestens 8 Tagen ohne Abzug.
- 2) Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher MwSt. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Kunde mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet.
- 3) Erfolgt die Warenlieferung bzw. Leistungserbringung auf Grundlage einer Finanzierung- oder Ratenzahlungsvereinbarung, so wird grundsätzlich die sofortige Zahlung der gesamten noch offenen Summe fällig, sollte der Kunde bzw. Zahlungspflichtige mit mehr als 2 Raten in Rückstand stehen.
- 4) Die Zahlungsverweigerung oder der Zahlungsrückbehalt ist ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund bei Vertragsabschluss kannte. Dies gilt auch, falls er dem Kunden infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass die IMPro GmbH den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.
- 5) Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von der IMPro GmbH anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet. Kann der erteilte Auftrag nicht erfolgen, weil der Kunde den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Termin schuldhaft nicht gewährt oder der Fehler / Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit der IMPro GmbH nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann, ist der Kunde verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen der IMPro GmbH zu erstatten, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- und Risikobereich dieser fällt.

§ 8 Gewährleistung und Sachmängel

- 1) Für den Verbraucher gilt:
Die IMPro GmbH haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den Regelungen des BGB, soweit im Nachfolgenden nichts anderes geregelt ist.
- 2) Für den Unternehmer gilt:

Die IMPro GmbH haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den Regelungen des BGB, soweit im Nachfolgenden nichts anderes geregelt ist. Der Kunde (Unternehmer) hat aber zuerst die Rechte auf Nacherfüllung geltend zu machen. Schlägt diese fehl, stehen dem Kunden (Unternehmer) die weiteren Mängelrechte zu.

§ 9 Haftung und Haftungsbegrenzung

- 1) Die IMPro GmbH haftet - außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist.

- 2) Für den Kunden (Verbraucher) gilt:

Beim Verbrauchsgüterkauf beträgt die Verjährungsfrist der in § 437 BGB bezeichneten Ansprüche mit Ausnahme der Schadenersatzansprüche bei neuen Sachen 2 Jahre und bei gebrauchten Sachen 1 Jahr.

Soweit eine gebrauchte Sache Kauf-/Liefergegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche wegen Mängeln - gleich aus welchem Rechtsgrund - 6 Monate, bei einer neuen oder neu herzustellenden Sache - gleich aus welchem Rechtsgrund - 1 Jahr.

- 3) Die für Schadenersatzansprüche geltenden Verjährungsfristen nach § 9 Abs. 2 S. 2 gelten für sämtliche Schadenersatzansprüche gegen die IMPro GmbH, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.

- 4) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten jedoch mit folgender Maßgabe:

a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit die IMPro GmbH eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

b) Die Verjährungsfristen gelten zudem nicht, soweit der Kaufgegenstand ein Bauwerk ist oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwandt wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht oder, soweit es um das dingliche Recht eines Dritten geht, aufgrund dessen die Herausgabe des Kaufgegenstandes verlangt werden kann.

c) Die Verjährungsfristen gelten für Schadenersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle - nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bestehender - schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

d) Die Verjährungsfristen für Schadenersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

- 5) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadenersatzansprüchen mit der Ablieferung.

- 6) Die vorstehenden Regelungen gelten, soweit sie auch für Schadenersatzansprüche gelten, entsprechend für Schadenersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.

- 7) Für den Kunden (Unternehmer) gilt:

Bei einem Handelskauf stehen dem Kunden (Unternehmer) Mängelansprüche nur zu, wenn dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mängelanzeige hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Die Verjährung der Mängelansprüche beträgt 1 Jahr nach Ablieferung bzw. Montage der Ware. Die Regelungen in § 9 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 10 Sonstige Leistungs- und Reparaturbedingungen

1) Kosten für die nicht durchgeführten Aufträge

Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird der entstandene und zu belegende Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte; der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt; der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen; die Empfangsbedingungen bei Nutzung entsprechender Produkte aus dem Bereich Unterhaltungselektronik nicht einwandfrei gegeben sind.

2) Vergütung eines Kostenvoranschlages

Wird im Auftrag des Kunden ein Kostenvoranschlag erstellt, so sind die Kosten entsprechend Zeitaufwand vom Kunden zu erstatten.

3) Fertigung nach Anweisung des Kunden

- a) Bei Fertigung nach Kundenzeichnungen, Plänen, Mustern und sonstigen Anweisungen des Kunden übernimmt die IMPro GmbH für die Funktionstauglichkeit des Produktes und für sonstige Mängel, soweit diese Umstände auf den Kundenanweisungen beruhen, keine Gewähr und Haftung.
- b) Der Kunde stellt die IMPro GmbH von etwaigen Ansprüchen Dritter, auch aus Produkthaftung, gegen die IMPro GmbH wegen durch die Ware verursachter Schäden frei, es sei denn, dass die IMPro GmbH den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- c) Der Kunde übernimmt der IMPro GmbH gegenüber die Gewähr, dass die Herstellung und Lieferung der nach seinen Anweisungen gefertigten Waren keine Schutzrechte Dritter verletzt. Im Falle der Geltendmachung von Schutzrechten der IMPro GmbH gegenüber ist diese ohne rechtliche Prüfung der etwaigen Ansprüche Dritter berechtigt, nach Anhörung des Kunden vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass der Dritte die Geltendmachung der Schutzrechte innerhalb von 8 Tagen durch schriftliche Erklärung der IMPro GmbH gegenüber zurückzieht. Der Kunde hat der IMPro GmbH durch die Geltendmachung der Schutzrechte etwa entstandene Schäden zu ersetzen. Im Falle des Rücktritts sind die von der IMPro GmbH bisher geleisteten Arbeiten zu vergüten. Weitergehende Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- d) Die für die Durchführung des Auftrages von der IMPro GmbH gefertigten Formen, Werkzeuge und Konstruktionsunterlagen sind ausschließlich deren Eigentum. Ansprüche hierauf stehen dem Kunden nicht zu, auch wenn er sich an den Kosten für die Herstellung von Formen, Werkzeugen und Konstruktionsunterlagen beteiligt, es sei denn, dass ausdrücklich anderes vereinbart worden ist.

§ 11 Informationspflicht gem. § 36 VSBG

Die EU-Kommission bietet die Möglichkeit zur Online-Streitbeilegung auf einer von ihr betriebenen Online-Plattform. Diese Plattform ist über den externen Link

<https://ec.europa.eu/consumers/odr>

zu erreichen. Zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren nach dem VSBG ist die IMPro GmbH nicht verpflichtet und bietet die Teilnahme an einem solchen Verfahren nicht an.

§ 12 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche zwischen der IMPro GmbH und dem Kunden sich ergebende Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptgeschäftssitz der IMPro GmbH. Die IMPro GmbH ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.

Es ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.